

# Ausschreibung von Masterarbeiten in der Abteilung von Univ.-Prof. Holoubek

---

Zum Abschluss ihres Masterstudiums Wirtschaftsrecht verfassen Studierende eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 20 ECTS. Dies entspricht circa 500 Arbeitsstunden, also etwa 55 Arbeitstagen. Dabei weisen die Studierenden ihre Fähigkeiten nach, selbständig eine Themenstellung mithilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden zu bearbeiten.

Seitens der Abteilung von Univ.-Prof. Holoubek werden im **Sommersemester 2023** folgende Themen zur Bearbeitung im Rahmen der Masterarbeit angeboten:

## 1. Stellen Steuern einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit dar?

Diese Streitfrage beschäftigt die Schutzbereichsdogmatik dieses Grundrecht seit jeher. Ihr zugrunde liegt die Grundsatzfrage, was die Eigentumsfreiheit überhaupt schützt: „nur“ die formale rechtliche Zuordnung einer Sache zu einer Person, auch deren freie „materielle“ Herrschaft über diese Sache oder überhaupt (unabhängig von einzelnen Sachgütern) das Vermögen der Person an sich? Je nachdem, ob und warum die Eigentumsfreiheit nur in Bezug auf einzelne Sachen oder auch das Vermögen an sich schützt, ergeben sich daraus auch weitere Implikationen für die Frage nach dem Schutz vor anderen staatlichen Beschränkungen.

Wie werden diese jeweiligen Positionen begründet, wann von wem (in Judikatur und Literatur) vertreten und auf welche anderen (Schutz)Bereichtsfragen der Eigentumsfreiheit könnte diese Grundsatzentscheidung noch Auswirkungen haben?

Ausgangspunkt: *Wiederin*, Die Unverletzlichkeit des Eigentums: Metamorphosen einer verfassungsgesetzlichen Gewährleistung, FS Rill (2010) 273 ff.

## 2. Schützt die Versammlungsfreiheit jeden Zweck des Protests?

Seit jeher wird diskutiert, welche Versammlungszwecke die Versammlungsfreiheit schützt. Sind zB auch zufällige Zusammenkünfte oder solche zu rein gesellschaftlichen Zwecken ebenso wie politische Versammlungen geschützt? Außerdem: Genießen Versammlungen zu politischen Zwecke höheren Schutz als Versammlungen zu anderen Zwecken? Wie sind diese Fragen dogmatisch einzuordnen (Schutzbereich vs Verhältnismäßigkeit)? Gibt es Unterschiede zwischen den verschiedenen Grundrechtskatalogen (StGG, EMRK, GRC sowie GG)?

Ziel der Arbeit ist es herauszuarbeiten, welche unterschiedlichen Positionen diesbezüglich in Rechtsprechung und Literatur eingenommen und wie diese begründet werden. Mitzudenken ist

auch die Frage, ob etwa unterschiedliche Auffassungen über die Begründungsstränge und Zwecke des Grundrechts (Was soll der Idee nach dieses Grundrecht aus welchem Grund wovor schützen?) zu jeweils unterschiedlichen Lösungsansätzen bzgl geschützter Versammlungszwecke führen können.

Ausgangspunkte: *Potacs*, Recht auf Zusammenschluss, in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer (Hg), Handbuch der Grundrechte VII/1<sup>2</sup> (2014) § 17; *Kloepfer*, Versammlungsfreiheit, in Isensee/Kirchhof (Hg), Handbuch des Staatsrechts VII<sup>3</sup> (2009) § 164; *Bröhmer*, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, in Dörr/Grote/Marauhn (Hg), EMRK/GG Konkordanzkommentar<sup>3</sup> Band 1 (2022) Kap 19; *Kalteis* in Holoubek/Lienbacher, GRC Kommentar<sup>2</sup> (2019) Art 12 GRC.

### 3. Schützt die Versammlungsfreiheit die freie Wahl des Ortes des Protests?

Die Versammlungsfreiheit schützt nicht nur das Recht, sich überhaupt versammeln zu dürfen, sondern auch über die konkrete Durchführung der Versammlung grundsätzlich frei zu bestimmen. Hier drängt sich die Frage auf, inwieweit die Versammlungsfreiheit auch die freie Wahl des Versammlungsortes schützt. Schützt die Versammlungsfreiheit nur Versammlungen in (jeglichen?) „öffentlichen Räumen“ oder etwa auch auf Privateigentum? Welches Gewicht ist dabei der Bedeutung des konkreten Ortes für den Zweck der gegenständlichen Versammlung beizumessen?

Ziel der Arbeit ist es herauszuarbeiten, welche unterschiedlichen Positionen diesbezüglich in Rechtsprechung und Literatur eingenommen und wie diese begründet werden. Mitzudenken ist auch die Frage, ob etwa unterschiedliche Auffassungen über die Begründungsstränge und Zwecke des Grundrechts (Was soll der Idee nach dieses Grundrecht aus welchem Grund wovor schützen?) zu jeweils unterschiedlichen Lösungsansätzen bzgl des Schutzes der Ortswahl führen können.

Ausgangspunkte: BVerfGE 69, 315; BVerfGE 128, 226; EGMR 06.05.2003, 44306/98, *Appleby ua/Vereinigtes Königreich*; VfSlg 20.413/2020; VfGH 17.06.2021, E 3728/2020; *Hollo*, Schutz von Versammlungen auf fremden Grund, JZ 2021, 61; *Wendt*, Recht zur Versammlung auf fremden Eigentum? NVwZ 2012, 606; *Burgi*, Art 8 GG und die Gewährleistung des Versammlungsorts, DÖV 1993, 633; *Potacs*, Recht auf Zusammenschluss, in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer (Hg), Handbuch der Grundrechte VII/1<sup>2</sup> (2014) § 17; *Kloepfer*, Versammlungsfreiheit, in Isensee/Kirchhof (Hg), Handbuch des Staatsrechts VII<sup>3</sup> (2009) § 164; *Bröhmer*, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, in Dörr/Grote/Marauhn (Hg), EMRK/GG Konkordanzkommentar<sup>3</sup> Band 1 (2022) Kap 19; *Kalteis* in Holoubek/Lienbacher, GRC Kommentar<sup>2</sup> (2019) Art 12 GRC.

#### 4. Schützt die Versammlungsfreiheit nur eine bestimmte Form des Protests?

Die Versammlungsfreiheit schützt „klassischerweise“ physische Proteste. Vermehrt diskutiert wurde in jüngerer Vergangenheit, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie, ob die Versammlungsfreiheit auch Zusammenkünfte schützt, bei der Menschen nicht körperlich, sondern virtuell zusammentreffen. Diese Diskussion wird insbesondere unter Rückgriff auf unterschiedliche Begründungsstränge und Zwecke der Versammlungsfreiheit (Was soll der Idee nach dieses Grundrecht aus welchem Grund wovor schützen?) geführt.

Ziel der Arbeit ist es herauszuarbeiten, welche unterschiedlichen Positionen diesbezüglich in Literatur eingenommen und wie diese begründet werden sowie ob aus der Judikatur Ansatzpunkte für die Begründung der unterschiedlichen Positionen gewonnen werden können.

Ausgangspunkte: *Möhlen*, Das Recht auf Versammlungsfreiheit im Internet - Anwendbarkeit eines klassischen Menschenrechts auf neue digitale Kommunikations- und Protestformen MMR 2013, 221; *Peters/Janz*, Digitales Versammlungsrecht? GSZ 2021, 161; *Sinder*, Versammlungskörper. Zum Schutz von hybriden und online-Versammlungen unter dem Grundgesetz, in Greve ua (Hg), 60. ATÖR – Der digitalisierte Staat (2020) 223; *Potacs*, Recht auf Zusammenschluss, in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer (Hg), Handbuch der Grundrechte VII/1<sup>2</sup> (2014) § 17; *Kloepfer*, Versammlungsfreiheit, in Isensee/Kirchhof (Hg), Handbuch des Staatsrechts VII<sup>3</sup> (2009) § 164; *Bröhmer*, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, in Dörr/Grote/Marauhn (Hg), EMRK/GG Konkordanzkommentar<sup>3</sup> Band 1 (2022) Kap 19; *Kalteis* in Holoubek/Lienbacher, GRC Kommentar<sup>2</sup> (2019) Art 12 GRC.

#### 5. Wo verlaufen die Grenzen des Streikrechts?

Die Androhung oder Durchführung von Streiks ist eine wesentliche Kampfmaßnahme gewerkschaftlicher Arbeit. Das Recht, Gewerkschaften zu bilden, ihnen beizutreten sowie deren Interessen durch kollektive Maßnahmen zu verteidigen, ist von der Koalitionsfreiheit als Aspekt der Vereinigungsfreiheit geschützt. Umstritten ist jedoch im Detail, inwieweit die Vereinigungsfreiheit in Österreich auch ein Streikrecht grundrechtlich schützt. Aus welchen Gründen kann das Streikrecht wie weit beschränkt werden? Inwieweit sind neben den Grundrechtspositionen des Arbeitgebers auch öffentliche Interessen, zB insbesondere bei Streiks in Bereichen kritischer Infrastruktur oder der Gesundheitsversorgung, dabei zu berücksichtigen?

Ziel der Arbeit ist es herauszuarbeiten, welche unterschiedlichen Positionen diesbezüglich in Rechtsprechung und Literatur eingenommen und wie diese begründet werden. Mitzudenken ist auch die Frage, ob etwa unterschiedliche Auffassungen über die Begründungsstränge und Zwecke des Grundrechts (Was soll der Idee nach dieses Grundrecht aus welchem Grund wovor schützen?) zu jeweils unterschiedlichen Lösungsansätzen bzgl der Grenzen des Streikrechts führen können.

Ausgangspunkte: BVerfGE 148, 296; EGMR 21.04.2009, 68959/01, Enerji Yapi-Yol Sen./Türkei; *Krejci*, Recht auf Streik (2015); *Grillberger*, Europäische Grundrechte auf Arbeitskampf, wbl 2013, 252; *Greiner*, EMRK, Beamtenstreik und Daseinsvorsorge, DÖV 2012, 623; *Danwitz*, Koalitionsfreiheit, in Merten/Papier (Hg), Handbuch der Grundrechte V (2013) § 116; *Scholz*, Koalitionsfreiheit, in Isensee/Kirchhof (Hg), Handbuch des Staatsrechts VIII<sup>3</sup> (2010) § 175; *Bröhmer*, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, in Dörr/Grote/Marauhn (Hg), EMRK/GG Konkordanzkommentar<sup>3</sup> Band 1 (2022) Kap 19; *Potacs*, Recht auf Zusammenschluss, in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer (Hg), Handbuch der Grundrechte VII/1<sup>2</sup> (2014) § 17.

## 6. Gibt es in Österreich eine allgemeine Handlungsfreiheit?

Die Handlungsfreiheit beschreibt die Möglichkeit, sich nach Belieben zu verhalten. Während in Deutschland diese allgemeine Handlungsfreiheit nach dem BVerfG in Art 2 Abs 1 GG Niederschlag gefunden hat, fehlt eine solche Bestimmung im B-VG. Dennoch gibt es in Österreich Grundrechte, die ähnliche Garantien enthalten, wie etwa Art 8 EMRK oder Art 7 BVG. Daraus ergibt sich die Frage: Gibt es in Österreich eine allgemeine Handlungsfreiheit?

Ziel der Arbeit ist die Aufarbeitung der österreichischen Lehre und Rechtsprechung zur Allgemeinen Handlungsfreiheit. Welche Arten der allgemeinen Handlungsfreiheit gibt es? Wie kann die allgemeine Handlungsfreiheit zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgegrenzt werden? Wie ist die Rechtslage in Österreich in Bezug auf die allgemeine Handlungsfreiheit ausgestaltet?

Ausgangspunkte: VfSlg 19.662/2012; *Bezemek*, Allgemeine Handlungsfreiheit im System der österreichischen Bundesverfassung, ALJ 2/2016, 109; *Merli*, Die allgemeine Handlungsfreiheit, JBl 1994, 233, 316.

## 7. Unter welchen Umständen ist die Erbringung von solidarischen Arbeitsleistungen in einer demokratischen Gesellschaft als Zwangs- und Pflichtarbeit einzustufen?

Der Begriff der Zwangs- und Pflichtarbeit wird in der EMRK nicht definiert, es gibt aber einen Katalog von mehreren Tatbeständen, bei deren Vorliegen keine Zwangs- oder Pflichtarbeit gegeben ist (zB Arbeiten in der Haft, Militärdienst, Notstandspflichten und normale Bürgerpflichten). Der VfGH hatte sich unter anderem mit dem Verhältnis zwischen Zivildienst und Militärdienst zu beschäftigen und dabei ausgesprochen, dass die Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes und des Militärdienstes nur aufgrund der besonderen Regelung des Art 4 Abs 3 lit b EMRK zulässig sei. Vor dem EGMR standen vor allem gesetzlich festgelegte Dienstpflichten von Angehörigen freier Berufe im Mittelpunkt, wie etwa die Verpflichtung von

Anwälten zur unentgeltlichen Pflichtverteidigung oder die Verpflichtung von Ärzten zu regelmäßigen Bereitschaftsdiensten (Notdienst am Wochenende und während der Nacht).

Ausgangspunkte: VfGH 15.10.2004, G36/04, V20/04; EGMR 23.11.1983, 8919/80 (van der Musselle/BEL); EGMR 11.07.2007, 29878/07 (Steindel/GER).

## 8. Gibt es ein Recht auf Sicherheit als Grundrecht?

Durch Art 5 EMRK und Art 6 GRC wird ein „Recht auf Freiheit und Sicherheit“ gewährleistet. Ungeklärt ist aber, inwieweit dem Begriff „Sicherheit“ in diesem Kontext eigenständige grundrechtliche Bedeutung zukommt. Anhand von Judikatur des EGMR, EuGH, BVerfG und VfGH soll in dieser Masterarbeit unter Einbeziehung von Literatur die Streitfrage herausgearbeitet werden, ob die Grundrechte ein „Recht auf Sicherheit“ beinhalten bzw was Gewährleistungsinhalt eines solchen Grundrechts wäre.

Ausgangspunkte: *Isensee*, Das Grundrecht auf Sicherheit (1983); *Pabel*, Sicherheit als Schutzgut in der grundrechtlichen Abwägung, in Lienbacher/Wielinger (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2008 (2008) 173-188; *Wutscher* in Holoubek/Lienbacher (Hg), GRC-Kommentar<sup>2</sup> (2019) Art 6 GRC; EGMR 18.12.1986, 9990/82 (Bozano/Frankreich); EGMR [GK] 12.05.2005, 46221/99 (Öcalan/Türkei); EGMR 13.01.2009, 37048/04 (Nikolaishvili/Georgien).

## Bewerbung und Zuteilung der Themen:

1. Die Bewerbung um eine Betreuung zu einem der ausgeschriebenen Masterarbeitsthemen ist **bis Mittwoch, den 25.1.2023** vorzunehmen und **per E-Mail** an Florian Schlintl (florian.schlintl@wu.ac.at) zu richten.
2. Die Bewerbung hat neben einem **Motivationsschreiben** den **Erfolgsnachweis** (inklusive allfälliger negativer Noten) zu enthalten. Im Motivationsschreiben geben Sie bitte außerdem Ihre Präferenz für eines oder mehrere der angeführten Masterarbeitsthemen an und legen darin auch Ihr Interesse an der Bearbeitung dieses Themas bzw dieser Themen dar.
3. Sofern Ihre Unterlagen den Vorgaben entsprechen und Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen, werden Sie **Ende Jänner 2023 per E-Mail** über die Aufnahme und das Ihnen zugeteilte Einzelthema verständigt.
4. Nach der von der Abteilung erfolgten Betreuungszusage und Vorbesprechung erarbeiten Sie selbständig ein Exposé zu Ihrem Masterarbeitsthema. Dieses muss eine genaue Themenbeschreibung, die Formulierung der Forschungsfrage(n), eine Grobgliederung der Masterarbeit sowie ein vorläufiges Literaturverzeichnis umfassen.
5. Die Besprechung des von Ihnen verfassten Exposés erfolgt im Anschluss gesondert mit Ihrem\*r Betreuer\*in an einem von der Abteilung vorgeschlagenen Termin. Daraufhin beginnen Sie mit der Erstellung Ihrer Masterarbeit.
6. Bei Bedarf kann zu einem späteren Zeitpunkt ein zweiter Besprechungstermin vereinbart werden.
7. Die Abgabe der von Ihnen verfassten Masterarbeit hat **bis spätestens 31.7.2023** zu erfolgen. Gemeinsam mit dieser ist auch ein Datenträger mit Scans der von Ihnen verwendeten Literatur abzugeben.

### **Folgende Formalkriterien sind einzuhalten:**

- Schriftart: Times New Roman
- Schriftgröße: 12 pt
- Zeilenabstand: 1,5 Zeilen
- Gliederungsebenen: I., A., 1., a.
- Abstand vor bzw nach Überschriften: 12 pt
- Abstand nach Absätzen: 8 pt
- Seitenrand: links und rechts jeweils 3 cm
- Zitierweise: *Keiler/Bezemek*, leg cit<sup>4</sup> – Leitfaden für juristisches Zitieren (2020)
- Verzeichnisse: *Keiler/Bezemek*, leg cit<sup>4</sup> – Leitfaden für juristisches Zitieren (2020)
- Umfang: themenabhängig (im Durchschnitt 50-70 Seiten, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Judikatur- und Literaturverzeichnis, etc.)